



Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
vertreten durch Pfeifer & Langen Zucker-Be-
teiligungen GmbH
z. H. der Geschäftsführung
Aachener Straße 1042a
50858 Köln

nachrichtlich an:
Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
Werk Könnern
An den Sieben Stücken
06420 Könnern

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Produktions- abwasser, Sozialabwasser sowie Niederschlagswasser der Zuckerfabrik Könnern in die Saale

hier: Änderung der Art der Gewässerbenutzung und der Überwachungswerte der Parameter Biochemischer Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) und Stickstoff, gesamt (N_{ges}) sowie Festlegung der Überwachungswerte für die Parameter Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), Abfiltrierbare Stoffe (AFS) und Gesamter gebundener Stickstoff (TN_b)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund ihres Antrags zur Errichtung einer Biogasanlage vom 29. April 2024 sowie von Amts wegen infolge der Änderung des Abwasserverordnung vom 17. April 2024 ergeht folgender

3. Änderungsbescheid.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 25. April 2007, Az.: 405.6.2-62631-53-01-06 in der Fassung des 2. Änderungsbescheides vom 03. August 2022 Az.: 405.6.2-62631-53-01-06/2Ä, die der Pfeifer & Langen GmbH & Co KG, Werk Könnern die widerrufliche Befugnis gewährt, mechanisch, physikalisch und biologisch gereinigtes Abwasser aus der Produktion und dem Sozialbereich sowie das auf dem Betriebsgelände der Zuckerfabrik Könnern anfallende Niederschlagswasser in die Saale einzuleiten, wird wie folgt geändert.

Halle, 21. Mai 2025

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: [REDACTED] 62631-89-04-20/3.Ä

Bearbeitet von:

[REDACTED]
[REDACTED]@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-[REDACTED]

Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

I. Entscheidung

1. Die Inhaltsbestimmung in Ziffer I. Nr. 1.1 erhält folgende neue Fassung:

„Die erlaubte Gewässerbenutzung dient

- 1.1.1 der Ableitung des gereinigten Prozessabwassers und des im Bereich der Zuckerfabrik Könnern anfallenden Niederschlagswassers,*
- 1.1.2 der Ableitung des gereinigten Abwassers aus der Biogasproduktion*
- 1.1.3 sowie der Ableitung des in der Kleinbelebungsanlage gereinigten Sozialabwassers in die Saale.“*

2. Die Inhaltsbestimmung in Kapitel I. Nr. 1.3.1 der Industriekläranlage

(Messstellenummer: 23 15 082) wird wie folgt neu gefasst:

„Überwachungsparameter	CSB	BSB ₅	TOC	AFS	NH ₄ -N	N _{ges}	TN _b	P _{ges}
	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l
	<i>Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe</i>							
Rübenkampagne	100	20	35	50	5	15	18	1,0
Dicksaftkampagne	155	20	55	50	5	15	18	1,0

3. Die Nebenbestimmung in Ziffer II. Nr. 1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Abwasseranfall und Schadstofffracht sind so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Hygienevorschriften oder der Vorschriften für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit möglich ist:

- (1) Mehrfachnutzung und Kreislaufführung, zum Beispiel zum Reinigen, Waschen, Kühlen oder als Prozesswasser,*
- (2) Einsatz wassersparender oder wasserfreier Verfahren zur Reinigung von Produktionsanlagen und Rohrleitungen,*
- (3) bedarfsgesteuerte Chemikaliendosierung bei der Reinigung der Produktionsanlagen und Rohrleitungen und*
- (4) Vermeidung oder Minimierung der Verwendung von Reinigungschemikalien oder Desinfektionsmitteln, die schädlich für die aquatische Umwelt sind.*

- 2. Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser ist getrennt von behandlungsbedürftigem Abwasser abzuleiten.*

- 3. Es sind Rückhaltekapazitäten für Abwasser vorzuhalten und Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung zurückgehaltenen Abwassers vorzusehen, um bei außerplanmäßigen Betriebszuständen unkontrollierte Emissionen zu verhindern. Der Umfang der Rückhaltekapazitäten und der Maßnahmen muss*

dem Risiko angemessen sein. Der Einleiter hat eine entsprechende Risikobewertung vorzunehmen.

4. Im Abwasser dürfen organisch gebundene Halogene, die aus dem Einsatz von Chlor oder Chlor abspaltenden Verbindungen, ausgenommen Chlordioxid, im Fallwasserkreislauf stammen, nicht enthalten sein. Der Nachweis, dass die Anforderung eingehalten ist, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.“

4. Die Nebenbestimmungen in Ziffer II werden wie folgt ergänzt:

„1.7 Betreiberpflichten

An der behördlichen Messtelle 23 15 082 vor der Einleitung in das Gewässer sind mindestens folgende Messungen vorzunehmen:

1. Kontinuierliche Messung von pH-Wert, Temperatur und Abwasservolumenstrom sowie
2. Messung der folgenden Parameter in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2-Stunden Mischprobe:

Parameter	Mindesthäufigkeit
TOC	m
AFS	t
TN _b	m
P _{ges}	m
BSB ₅	m
Chlorid	m

t = täglich; m = monatlich

3. Es ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 zu § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 5 der AbwV zu erstellen.
4. Die Messungen der Parameter nach 2. sind nach den Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der AbwV oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren durchzuführen. Die landesrechtlichen Vorschriften für die Selbstüberwachung bleiben von diesen Betreiberpflichten unberührt.
5. Der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen ist in einem betrieblichen Abwasserkataster nach Anlage 2 der AbwV zu führen. Das Abwasserkataster hat, über die Angaben gemäß Anlage 2 Nummer 1 der AbwV hinaus, folgende Informationen zu enthalten:
 - a. abwasserrelevante Teilströme und ihre Merkmale,
 - b. vorgehaltene Rückhaltekapazitäten und vorgesehene Maßnahmen gemäß den Anforderungen nach Kapitel II Nr. 1.1.3 und
 - c. Daten über die eingesetzten Reinigungschemikalien und Desinfektionsmittel gemäß der Anforderung nach Kapitel II Nr. 1.1.1 Anstrich 4.

Das Abwasserkataster ist der oberen Wasserbehörde bis zum 30. Juni 2025 erstmalig vorzulegen.“

5. Die in Ziffer III 1. festgelegte Jahresschmutzwassermenge für die Industriekläranlage wird auf
„1.100.000 m³/a“

geändert.

Diese Änderung erfolgt rückwirkend ab dem **01.01.2025** nach dem Ergehen des Bescheids.

6. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

II. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG betreibt am Standort Könnern eine Anlage zur Herstellung und Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben (Zuckerfabrik Könnern). Durch die Änderung der Abwasserverordnung (AbwV) vom 19. April 2024 wurde unter anderem der Anhang 18 „Zuckerherstellung“ durch Anhang 3 „Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln“ ersetzt. Die geänderten, in Teil C aufgeführten Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle machen eine Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis von Amts wegen erforderlich. Weiterhin planen Sie den Bau und Betrieb einer Biogasanlage auf dem Gelände der Zuckerfabrik. Dies macht eine Erweiterung der bisher genehmigten Art der Gewässerbenutzung erforderlich.

Aufgrund dessen ist eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25. April 2007, Az.: 405.6.2-62631-53-01-06, zuletzt wirksam geändert durch den 2. Änderungsbescheides vom 03. August 2022, Az.: 405.6.2-62631-53-01-06/2Ä, notwendig.

Von dem mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 eingeräumten Recht auf Anhörung gem. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde mit Schreiben vom 28. Februar 2025 Gebrauch gemacht.

Der Anhang 3 der AbwV ermöglicht im Teil C Abs. 2 die Festlegung eines höheren Überwachungswertes für Stickstoff, gesamt (N_{ges}) und für den gesamten gebundenen Stickstoff (TN_b), wenn die Verminderung der Fracht des TN_b mindestens 80 Prozent beträgt. Diese Verminderung konnte nicht ausreichend dargelegt werden, so dass keine weitere Erhöhung der Überwachungswerte erfolgt.

Die Erhöhung der Überwachungswerte von CSB und TOC außerhalb der Rübenkampagne, die durch Anhang 3 Teil C Abs. 6 AbwV ermöglicht wird, wurde mit dem Schreiben vom 28. Februar 2025 ausreichend begründet und wird deshalb auf jeweils 155 mg/l CSB und 55 mg/l TOC festgesetzt.

Die in Anhang 3 Teil H Abs. 2 Satz 2 AbwV festgelegten Betreiberpflichten können in der Mindesthäufigkeit der Beprobung reduziert werden, wenn eine deutliche Stabilität der Messergebnisse

nachgewiesen wird. Mit dem Schreiben vom 28. Februar 2025 konnte diese Stabilität für die Parameter TOC, TN_b und P_{ges} nachgewiesen werden. Die Mindesthäufigkeit der Probennahme wurde für die Parameter entsprechend von täglich auf monatlich festgelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird auf Grundlage der jährlichen Abwasserberichte aus der Selbstüberwachung und der Erklärungen der tatsächlich eingeleiteten JSM gemäß § 9 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) für die Jahre 2021, 2022 und 2023. Da die bisher festgelegte JSM von 760.000 m³/a in allen drei Jahren erheblich überschritten wurde, ist eine Anpassung der JSM erforderlich.

2. Zuständigkeit

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) ist gemäß §§ 10 Abs. 2 und 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr 1 b) aa) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) als obere Wasserbehörde die für den Erlass der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis sachlich zuständige Behörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG.

3. Verfahrensart

Die bereits vorhandene Einleitung des behandelten Abwassers aus der Industriekläranlage der Zuckerfabrik Könnern erfüllt den Benutzungstatbestand des Einleitens von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) ist von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Die von Amts wegen erfolgte Änderung der Überwachungswerte stellt eine unwesentliche Änderung des Betriebs dar, die nach § 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 60 Absatz 3 Satz 3 WHG keine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert. Weiterhin ist durch die Verschärfung von bestehenden Überwachungswerten bzw. Festlegung neuer Überwachungsparameter keine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Gewässer zu erwarten.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Änderung der IE-Anlage, sondern lediglich um eine Änderung der rechtlichen Anforderungen durch die Neufassung des Anhang 3 der AbwV.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

IV. Hinweise

Alle sonstigen Inhalts- und Nebenbestimmungen der o.g. wasserrechtlichen Erlaubnis Az.: 405.6.2-62631-53-01-06 vom 25. April 2007 in der Fassung des 2. Änderungsbescheides AZ.: 405.6.2-62631-89-04-20/2.Ä vom 03. August 2022 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Im Auftrag



Fundstellenverzeichnis

4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799).
- AbwV Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
- EG-WRRL Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Europäische Wasserrahmenrichtlinie) vom 23. Oktober 2000 (ABl. L 327, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2020/738/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311, S. 32).
- IZÜV Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973,1011,3765), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 BGBl. I. S 2873)
- SÜVO Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen vom 5. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)
- OGewV Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- VwKostG
LSA Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3a (neu eingefügt) des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384).
- VwVfG
Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344).
- VwVfG LSA
Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50).
- Wasser-
ZustVO
Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
- WG LSA
Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374).
- WHG
Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).